

# **Satzung des Kornhauses e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen Kornhaus. Sitz des Vereins ist Bad Doberan. Nach der Eintragung ins Vereinsregister lautet der Name Kornhaus e.V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Betreuung des Kornhauses als generationsübergreifende und multikulturelle Begegnungs- und Veranstaltungsstätte und als Ort für künstlerisch-ästhetische Anleitung und Ausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Der Verein verfolgt die Entwicklung des Kornhauses als Stätte außerschulischer Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten durch ihre Eigenschaften als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere:
  - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit auf den Gebieten der Kunst und Kultur
  - Förderung internationaler Gesinnung und Völkerverständigung.
  - Förderung des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung
  - Förderung und Unterstützung sozialer und kultureller Arbeit im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich
3. Der Zweck des Vereins soll u.a. verwirklicht werden durch:
  - Betreuung einer Kinder- und Jugendkunstschule
  - Selbstorganisierte kreative Betätigung in unter § 2(2) aufgeführten Bereichen
  - Durchführung von Kultur-, Bildungs- und Informationsveranstaltungen
  - Betreuung einer Umweltbildungsstätte
  - Initiieren und Durchführen von Aktivitäten und Projekten im Sinne von § 2(2) dieser Satzung

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Unterstützung des Vereinszweckes bereit ist. Fördermitglieder entrichten Förderbeiträge in selbstbestimmter Höhe an den Verein. Die Fördermitglieder verfügen in dieser Eigenschaft über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Verein kann Personen für ihre Verdienste und die Förderung des Ansehens des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - Mit dem Tod des Mitglied
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen vereinsschädigendem Verhalten
  - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.
  
2. Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss ist dem Mitglied eine angemessene Frist zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung kann nur bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds.
  
3. Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

### **§ 5 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecke
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **1. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, spätestens im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **2. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder auf Antrag des Vorstandes bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Der Versammlungsleiter kann beantragen, dass Abstimmungen zu Wahlen im Block erfolgen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten; Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

### 3. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden sind. Für den Zugang gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Einladung zur Mitgliederversammlung.

### 4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 7 Der Vorstand**

In den Vorstand können alle Mitglieder des Vereins gewählt werden, außer im Kornhaus Beschäftigte.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist anschließend zu informieren.

Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Dessen Zuständigkeiten, Tätigkeiten und Vergütungen sind in einem zu schließenden Vertrag fest zu legen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenbeschreibung der einzelnen Vorstandsämter geregelt wird.

Der Vorstand stellt einen jährlichen Haushaltsplan getrennt für die Bereiche Jugendkunstschule, soziokultureller Bereich, Umweltbildung und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Café und Bettenhaus) auf.

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Neuwahl findet im Halbjahr des Ablaufs der zweijährigen Amtsperiode statt. Vor Wahlbeginn ist der gesamte Vorstand von der Mitgliederversammlung zu entlasten. Der entlastete Vorstand ist wieder wählbar. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen abberufen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand endet auch die Verantwortung des betreffenden Vorstandsmitgliedes, für den Zeitraum davor dauert sie fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer. Das neue Vorstandsmitglied ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand tagt nach dem Bedarf der zu erfüllenden Aufgaben. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Regelung erklären.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und 5 Jahre aufzubewahren. Der Vorstand hat die Kasse und die Buchführung jährlich prüfen zu lassen, die Mitgliederversammlung einzuberufen und für die Ausführung ihrer Beschlüsse zu sorgen.

## **§ 11 Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer ist besonderes Organ im Sinne des § 30 BGB.

Der Geschäftsführer hat alle im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes (operatives Geschäft) des Vereins anfallenden Arbeiten zu verantworten. Er vertritt hierbei den Verein einzeln.

Der Geschäftsführer hat sich bei der Erledigung der in Abs. 2 genannten Aufgaben an die Satzung sowie innerhalb des genehmigten Haushaltsplanes zu halten.

Im Einzelnen gelten die Bestimmungen des gesonderten Arbeitsvertrages zwischen Geschäftsführer und Verein sowie die AGV des Vereins.

Der Vorstand beschließt die Vergütung des Geschäftsführers.

## **§ 12 Die Ausschüsse**

Die Ausschüsse bestehen aus Vertretern der im Kornhaus tätigen Initiativen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Vereinen. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Projekte oder die Vorbereitung bestimmter Projekte Ausschüsse einsetzen oder dem Vorstand die Vollmacht erteilen, Ausschüsse einzusetzen, die den jeweils zugewiesenen Bereich verantwortlich leiten. Die Ausschüsse können einen Ausschussvorsitzenden wählen. Sie erfüllen ihre Aufgaben in ständig engem Kontakt mit dem Vorstand. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Werden Ausschüsse für bestimmte Bereiche eigenverantwortlich eingesetzt, so erteilt der Vorstand dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden eine Vollmacht zum Handeln im Namen des Vereins, beschränkt auf den Abschluss von Rechtsgeschäften im Bereich ihrer Ausschusstätigkeit.

### **§ 13 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht, auf Antrag an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und weiterer Ordnungen des Vereins anzuerkennen, sich für deren Verwirklichung einzusetzen. Jedes Mitglied muss seine Mitgliedsbeiträge pünktlich und vollständig entrichten. Jedes Mitglied wahrt das Ansehen des Vereins.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gerichtlichen Vertreter des Vorstandes vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Bad Doberan, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Geänderte Fassung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.11.2014